

Plusport 

Behindertensport Rheintal

Statuten

Gültig ab 25.02.2023

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «PluSport Behindertensport Rheintal», in der Folge PluSport Rheintal genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.
2. PluSport Rheintal ist Mitglied des Dachverbandes «PluSport Behindertensport Schweiz» und anerkennt dessen Leitbild.
3. PluSport Rheintal ist ein gemeinnütziger Verein, der konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig ist.
4. PluSport Rheintal wird rechtsverbindlich durch die Präsidentin / den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied nach aussen vertreten. Die Zeichnungsberechtigung legt der Vorstand im Einzelnen fest.

Art. 2 Zweck

1. PluSport Rheintal bezweckt die Förderung des Sports für Menschen mit einer Behinderung und deren Integration durch den Sport mit der Durchführung von Turnstunden, Schwimmstunden und weiteren Sportangeboten sowie der Teilnahme an Sportanlässen. Die Arbeit des PluSport Rheintal soll Menschen mit einer Beeinträchtigung, unter Einbezug der behindertenspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten, eine sinnvolle sportliche Betätigung ermöglichen. Diese trägt zur Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität sowie zu einem erhöhten Verständnis für Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Gesellschaft bei.
2. PluSport Rheintal pflegt die Kameradschaft durch die Organisation von geselligen Anlässen.

Art. 3 Zugehörigkeit Verbände

PluSport Rheintal ist dem Dachverband PluSport Behindertensport Schweiz und Swiss Olympic unterstellt.

Art. 4 Ethik im Sport

Unser Dachverband ist Mitglied von Swiss Olympic, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport Schweiz wie auch seine Mitgliederclubs sind verpflichtet, die aktuelle Verfassung über Ethik des Schweizer Sports anzuerkennen und zu leben. Auch wir unterstellen uns dem Ethik-Statut des Schweizer Sports gemäss Statuten von PluSport Schweiz. Dieses Statut gilt für uns als gesamter Verein und ist auch für unsere Organe, unsere Funktionäre und unsere Mitglieder verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (zum Beispiel sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping, etc.) ist ab 01.01.2022 die Fachstelle Swiss Integrity Sports (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen Ethik oder Doping werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer

Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen zuständig und wendet ihre Verfahrensvorschriften an.

Art. 5 Mitgliedschaft

PluSport Rheintal kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv bei PluSport Rheintal betätigen will. Über die Aufnahme von Minderjährigen entscheidet der Vorstand nach Absprache und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Als Aktivmitglieder gelten auch Leitende, Assistierende, Helfende und Vorstandsmitglieder.

Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen)

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich nicht am regulären Sportprogramm beteiligen und doch am Tätigkeitsprogramm teilnehmen möchte.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorstand stimmt über eine Ehrenmitgliedschaft ab.

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Übertritt, Ausschluss

Aufnahme

Interessierte Personen werden mit der schriftlichen Anmeldung, der Zahlung des Mitgliederbeitrages und einem positiven Entscheid des Vorstandes Mitglied des Vereins PluSport Rheintal. Die finale Aufnahme erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Übertritt

Der Vereinseintritt von Mitgliedern sowie der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen Reglemente oder Weisungen der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung entschieden.

Art. 7 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge werden an der nächsten Hauptversammlung traktandiert, wenn diese bis zum 31. Oktober schriftlich beim Präsidium zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Um einen Antrag zu einer Teil- oder Totaländerung der Statuten zu stellen, benötigt es 1/5 der Mitgliederstimmen.

Die Mitglieder aller Kategorien sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu beachten. Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Organe

Die Organe von PluSport Rheintal sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung – Befugnisse

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Statuten und Statutenänderungen.
2. Weitere Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl der Stimmzählerinnen / der Stimmzähler
 - b. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Kontrollstelle
 - d. Beschlussfassung über das Protokoll des Vorjahres, den Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten, die Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle und des Budgets
 - e. Genehmigung der Jahresbeiträge für das Folgejahr
 - f. Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern
 - g. Kenntnisnahme des Jahresprogramms

Art. 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt.
2. Ort, Datum, Zeit und die Traktandenliste werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben.
3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum Jahresende schriftlich einzureichen.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5. Die Hauptversammlung kann vor Ort (physisch) und/oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 11 Mitgliederversammlung – Abstimmungen und Wahlen

1. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Anstelle eines Mitgliedes mit einer geistigen Behinderung kann eine Begleitperson stimmen.
2. Vereinsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
3. Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen abgestimmt.
4. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Es kann eine Konsultativ-Abstimmung vorgenommen werden.

Art. 12 Vorstand – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand bildet das ausführende Organ des PluSport Rheintal.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b. der Aktuarin / dem Aktuar
 - c. der Kassierin / dem Kassier
 - d. der technischen Leiterin / dem technischen Leiter

Bis drei weitere Beisitzer sind möglich.

2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, Doppelmandate sind möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand über die Vertretung. Anlässlich der nächsten Hauptversammlung erfolgt die Ersatzwahl.

Art. 13 Vorstand – Zuständigkeit

1. Der Präsident beruft die Vorstandssitzung schriftlich unter Vorlage der Traktanden sowie von Ort und Zeit ein. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 14 Vorstand – Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des PluSport Rheintal gegen aussen
2. Einberufung der Hauptversammlung
3. Tragen der Verantwortung für die Durchsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
4. Überwachung der Einhaltung der Statuten
5. Entwicklung und Überprüfung der strategischen Planung sowie diese der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen
6. Führung der technischen und administrativen Leitung des PluSport Rheintal
7. Die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie das Budget für das laufende Jahr der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen
8. Verwaltung und Kontrolle des Vereinsvermögens
9. Kontrolle über die Einhaltung des Budgets
10. Treffen von Entscheidungen über eine Ermässigung / Übernahme des Mitgliederbeitrages und/oder sonstiger Kosten von Anlässen, Ausflügen, etc. bei unterstützungsbedürftigen Mitgliedern
11. Beantragung / Ernennung von Ehrenmitgliedern an der Hauptversammlung
12. Ordnungsgemässe Archivierung sämtlicher Vereinsakten

Art. 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren und einer Ersatzrevisorin / einem Ersatzrevisor, welche nicht Aktivmitglieder des Vereins sein müssen. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Finanzierung – Finanzielle Mittel, Haftung

1. Finanzielle Mittel von PluSport Rheintal sind insbesondere:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Beitrag gemäss Unterleistungsvertrag mit dem Dachverband «PluSport Behindertensport Schweiz»
 - c. Passiv- und Gönnerbeiträge, Spenden
2. Für die Verbindlichkeiten von PluSport Rheintal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein zeichnet rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift der Präsi-

dentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Zahlungsverkehr kann unter Wahrung des 4-Augenprinzips eine abweichende Regelung getroffen werden.

Art. 18 Statutenänderungen

1. Der Verein PluSport Behindertensport Rheintal wird zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 Bst. g DBG von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit.

Art. 19 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anträge sind zu begründen.
2. Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Auflösung

1. Die Auflösung von PluSport Rheintal erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.
2. Das im Auflösungsfall verbleibende Vermögen geht an den bestehenden Dachverband, welcher das Vermögen während einer Dauer von zehn Jahren für eine Neugründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im St. Gallischen Rheintal (Gemeinden Thal bis Rüthi) bereithält und angemessen verzinst. Nachher fällt das Vermögen zur freien Verfügung an den Dachverband.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Der bisher unter «Behindertensportverein Rheintal» bestehende Verein wird unter der neuen Vereinsbezeichnung weitergeführt. Ebenfalls werden alle Aktiven und Passiven durch PluSport Rheintal übernommen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2002.

Hinterforst, 25. Februar 2023

Simone Michlig, Präsidentin
Diana Lutz, Aktuarin